

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 02.03.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. März 1925) 11. Stück.

Inhalt:

- Nr. 16. Verordnung vom 23. Februar 1925, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.
- Nr. 17. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
- Nr. 18. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1902 (Oldenb. Gesetzblatt Bd. XXXIV, Seite 475/6) verordnet das Staatsministerium auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, mit Zustimmung der Gemeindevertretung:



Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897 festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Ohmstede anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Süden und Westen von der Stadtgrenze, im Osten und Norden durch den Achterdiek, beginnend zwischen Parzelle 20 der Flur 24 und Parzelle 257 der Flur 23 an der Hunte bis zur Parzelle 201 Flur 23, von da an durch die nördliche Grenze dieser Parzelle, dann durch die nördliche Grenze der Parzelle 575/362 der Flur 25, dann durch den Eisenbahndamm bis zur Überführung des Gemeindeweges Nr. 87 (Waterender Weg), von dort bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. 91 durch diesen bis zur Staatschauffee nach Elsfleth, von hier aus durch den Gemeindeweg Nr. 92 (über die Kuhlen) bis zum Hochheideweg, dann durch den Gemeindeweg Nr. 14 (Flötenstraße) bis zur Staatschauffee nach Kastede und schließlich durch den Gemeindeweg Nr. 4 (Kreienstraße) bis zur Stadtgrenze am Scheidewege.

Die genannten öffentlichen Wege nebst Weggräben gehören zu dem obigen Bezirke.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Dtt.

Nr. 17.

Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 657 ff.) wird für den Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. März 1925 folgendes verordnet:

§ 1.

Gemäß § 3 des Gesetzes werden die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise im Freistaat Oldenburg, wie folgt, abgegrenzt:

1. der Arbeitsnachweis Oldenburg umfaßt die Stadt und das Amt Oldenburg,
2. der Arbeitsnachweis Zwischenahn umfaßt das Gebiet des Amtes Westerstede,
3. der Arbeitsnachweis Barel umfaßt die Stadt und das Amt Barel,
4. der Arbeitsnachweis Sever umfaßt das Amt Sever außer den dem Arbeitsnachweis Rüstingen zugewiesenen Gebietsteilen,
5. der Arbeitsnachweis Rüstingen umfaßt die Stadt Rüstingen, sowie die Ortschaften Goldewei, Himmelreich, Aldenburg, Rüstertiel, Rundum, Middelsfähr und Mariensiel,
6. der Arbeitsnachweis Nordenham umfaßt das Amt Butjadingen,
7. der Arbeitsnachweis Brake umfaßt das Amt Brake,
8. der Arbeitsnachweis Elsfleth umfaßt das Amt Elsfleth,
9. der Arbeitsnachweis Delmenhorst umfaßt die Stadt und das Amt Delmenhorst,



10. der Arbeitsnachweis Wildeshausen umfaßt das Amt Wildeshausen,
11. der Arbeitsnachweis Bechta umfaßt das Amt Bechta,
12. der Arbeitsnachweis Cloppenburg umfaßt das Amt Cloppenburg,
13. der Arbeitsnachweis Friesoythe umfaßt das Amt Friesoythe,
14. der Arbeitsnachweis Cutin umfaßt die Gemeinden des Landesteils Lübeck außer den dem Arbeitsnachweis Schwartau zugewiesenen Gemeinden,
15. der Arbeitsnachweis Schwartau umfaßt die Gemeinden Schwartau, Stockelsdorf, Nensfeld, Obernwohlde, Ost-Ratekau, Ahrensböf Stadt und Land, Gniffau und Surau,
16. der Arbeitsnachweis Oberstein umfaßt den Landesteil Birkenfeld.

§ 2.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes ist das Staatsministerium, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist.

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes gelten im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Gemeindeaufsichtsbehörde ist für die Gemeinden im Landesteil Oldenburg das Amt, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, für die Gemeindeverbände in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Gemeinde wird vertreten durch den Vorstand. Unter weiteren Gemeindeverbänden im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die

Landesverbände zu verstehen. Die Amtsverbände werden vertreten durch den Amtsvorstand, die Landesverbände durch den Landesvorstand.

§ 3.

Gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes wird das Landesarbeitsamt Oldenburg als Landesamt für Arbeitsvermittlung im Sinne der §§ 15 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes für den Freistaat Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg eingerichtet.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung wird dem Ministerium der sozialen Fürsorge angegliedert.

§ 4.

Das Landesamt dient der Förderung des Arbeitsnachweiswesens; es hat zu diesem Zwecke die Lage des Arbeitsmarktes einer ständigen Beobachtung zu unterziehen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu fördern.

Neben den ihm durch Anordnungen des Reiches oder des Landes noch übertragenen besonderen Obliegenheiten hat es vornehmlich die Aufgabe:

1. der fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Bezirks,
2. der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Maßgabe der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
3. der Aufsicht über die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung,
4. der Arbeitsbeschaffung, sowie der Gestellung und Kontrolle der Erwerbslosen bei Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge,
5. der Mitwirkung bei der Erwerbsbeschränkten- und Wanderarmenfürsorge,
6. der statistischen Erfassung der Arbeitsgesuche, offenen Stellen und Arbeitsvermittlungen des Bezirks.

§ 5.

Das Landesarbeitsamt wird vom Vorsitzenden verwaltet. Der Vorsitzende wird durch das Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt; er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen in den ihm zur selbständigen Bearbeitung überlassenen Angelegenheiten, sowie in allen Fällen der Behinderung.

§ 6.

Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Für das Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinen Stellvertretern und je sechs Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Errichtungsgemeinden des Bezirks als Beisitzer.

Von den Beisitzern jeder Gruppe entfallen vier auf den Landesteil Oldenburg und je einer auf die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks des Landesarbeitsamtes, die Vertreter der Errichtungsgemeinden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gemeinden vom Staatsministerium bestellt. Die Vorschläge sind im Wege öffentlicher Bekanntmachung einzuholen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in den Vorschlagslisten maßgebend.

Unter den Arbeitgeberbeisitzern sollen sich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks befinden; bei der Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer sollen die verschiedenen Organisationen entsprechend ihrer

Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Von den Vertretern der Errichtungsgemeinden sollen wenigstens zwei aus den Städten I. Klasse entnommen werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt. Er braucht nicht derselben Vorschlagsliste entnommen zu werden, der der von ihm zu vertretende Beisitzer angehört.

Die Stellvertreter sind berechtigt, neben den ordentlichen Beisitzern an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, sie haben aber weder beratende noch beschließende Stimme, auch steht ihnen kein Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten zu.

Bei der Bestellung von Beisitzern sollen die Frauen und die Angestellten angemessen berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-eigenschaften sind die Bestimmungen des § 7, Abs. 3 und 4 des Arbeitsnachweisgesetzes zu beachten.

§ 8.

Als Beisitzer und Stellvertreter können nur solche Personen bestellt werden, die Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sie müssen seit mindestens 6 Monaten im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für Teilnahme an Sitzungen werden ihnen die Fahrkosten III. Klasse erstattet und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen gewährt.

§ 9.

Der Verwaltungsausschuß wird durch den Vorsitzenden, so oft ein Bedürfnis hierfür vorliegt, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, berufen. Er muß berufen werden,

wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 10.

Zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses können vom Vorsitzenden geeignete Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, in den Verwaltungsausschuß Beauftragte zu entsenden; sie haben keine beschließende Stimme.

§ 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vom Vorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesarbeitsamtes laufend zu unterrichten.

§ 12.

Die Eigenschaft als Beisitzer oder Stellvertreter erlischt durch Niederlegung des Amtes oder durch Verlust der Bestellbarkeit, insbesondere auch, wenn der Beisitzer oder Stellvertreter seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verliert, nicht mehr im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnt und beschäftigt ist oder aufhört, Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde zu sein, die ihn vorgeschlagen hat.

§ 13.

Scheidet ein Beisitzer aus, so wird er durch seinen Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Als Stellvertreter für den neuen Beisitzer wird der nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der ausgeschiedene Beisitzer angehört hat. Sein Amt endigt mit der Amtszeit des Verwaltungsausschusses.

Scheidet ein Stellvertreter aus, ohne daß der Fall im Abs. 1 vorliegt, so wird als Ersatzstellvertreter für ihn der

nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der zu ersetzende Stellvertreter angehört hat.

§ 14.

Sobald die Zahl der Beisitzer einer Gruppe unter 6 sinkt, ohne daß Ersatz nach § 13 möglich ist, ist der Verwaltungsausschuß neu zu bestellen.

Das gleiche gilt beim Rücktritt des gesamten Verwaltungsausschusses. Ein Ersatz nach § 13 findet in diesem Falle nicht statt.

§ 15.

Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung des Staatsministeriums Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise auf.

Er regelt die Geschäftsführung des Landesarbeitsamtes im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigende Geschäftsordnung.

Er überwacht die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes und entscheidet auf schriftlichen Antrag über Beschwerden gemäß §§ 50 Abs. 3, 52 des Gesetzes. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die nicht auf Einspruch ergangen sind, ist Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. In grundsätzlichen Fragen ist vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses dem Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Verwaltungsausschuß wirkt mit bei der Beaufsichtigung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise im Rahmen des § 44 Abs. 3, ihrer Überführung in Arbeitsnachweisämter (§ 45) und regelt ihre Neuerrichtung nach § 46 des Gesetzes.

Der Verwaltungsausschuß hat dem Ministerium der sozialen Fürsorge Vorschläge zu machen für die Aufstellung

des Haushaltsplans des Landesamtes und die Bestellung des Geschäftsführers. Als Geschäftsführer sind stets mindestens 2 nach § 13, Abs. 1, Satz 2—5 des Gesetzes und den vom Reichsamt aufgestellten Richtlinien geeignete Personen vorzuschlagen, sofern nicht das Ministerium die Benennung einer einzigen Person für ausreichend hält. Erscheinen dem Ministerium die vorgeschlagenen Personen als ungeeignet, so sind neue Vorschläge zu machen. Erfolgen solche nicht, oder liegen Tatsachen vor, die auch die erneut vorgeschlagenen Personen als ungeeignet erscheinen lassen, so erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers ohne Einholung weiterer Vorschläge durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Errichtung von Fachabteilungen (§ 32 Abs. 1, 3, 4, §§ 35—37 des Gesetzes) und die Übernahme einer eigenen Vermittlungstätigkeit durch das Landesamt bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 16.

Das Landesamt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Zustimmung seines Verwaltungsausschusses innerhalb des Bezirks Zweigstellen zu errichten oder einzelne Aufgaben auf bestimmte Arbeitsnachweise zu übertragen.

§ 17.

Der Vorsitzende des Landesamtes führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls der Ausschuß nicht durch seine Geschäftsordnung für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt hat. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; muß die Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit auf

die nächste Sitzung vertagt werden, so ist der Ausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlußfassung zulässig.

Soweit das Landesamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlußfassung solche Mitglieder aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen hierbei nur in gleicher Zahl mitwirken; erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter jüngsten Beisitzer aus.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer des Landesamtes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls der Ausschuß nicht im Einzelfalle anders bestimmt.

§ 18.

Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird erforderlichenfalls ein Beirat gebildet, als Mitglieder kommen in Betracht: Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks, der Gewerkschaften, der Schulen, der Eltern, der Gewerbeaufsicht, der Ärzteschaft, der Krankenkassen, sowie sonstige Sachverständige.

§ 19.

Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und Arbeitnehmerkammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von anderen mit der Arbeiterfürsorge befaßten Stellen Aus-

kunft über die Lage des Arbeitsmarktes nach Maßgabe der vom Reichsamt erlassenen Vorschriften zu fordern.

§ 20.

Vor Abänderung der durch diese Verordnung gegebenen Verfassung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung ist dessen Verwaltungsausschuß zu hören.

§ 21.

Die Ausführungsverordnungen zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922 (Oldenb. Gesetzblatt S. 1393), vom 1. Juni 1923 (Oldenb. Gesetzblatt S. 294) und vom 29. März 1924 (Oldenb. Gesetzblatt S. 133) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 18.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Auf Grund des § 43 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R. G. Bl. I S. 127) wird bestimmt:

§ 1.

Zum Zwecke des Lastenausgleichs in der Erwerbslosenfürsorge wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg

eine Ausgleichskasse errichtet. Die Ausgleichskasse wird vom Landesarbeitsamt Oldenburg verwaltet.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben außer dem für den eigenen Bedarf erforderlichen Beiträge einen Zuschlag für die Ausgleichskasse zu erheben und an das Landesarbeitsamt abzuführen. Der Ausgleichszuschlag ist insoweit nicht zu entrichten, als er zusammen mit dem Beitrag, der im übrigen erforderlich ist, den Höchstbeitrag (§ 5) übersteigen würde.

§ 3.

Aus der Ausgleichskasse sind

- 1.) diejenigen Beträge zu decken, die benötigt werden, um eine Überschreitung des Höchstbeitrages (§ 5) zu verhindern,
- 2.) $\frac{2}{3}$ der notwendigen Kosten des Landesarbeitsamtes zu bestreiten.

§ 4.

Die Höhe des Ausgleichszuschlages wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt.

§ 5.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann einen Höchstbeitrag bestimmen. Über den Höchstbeitrag hinaus dürfen von keinem Arbeitsnachweis Beiträge oder Ausgleichszuschläge erhoben werden.

§ 6.

Soweit in einem Bezirk bei Erhebung des Höchstbeitrages der gemäß § 36 der Verordnung vom 16. Februar 1924 aus den Beiträgen zu deckende Bedarf nicht bestritten

werden kann, wird der Fehlbetrag aus der Ausgleichskasse erstattet. Dies gilt nicht, soweit Rücklagen oder Restbestände von Beiträgen vorhanden sind.

§ 7.

Die örtlichen Rücklagen verbleiben bei den Arbeitsnachweisen. Sie dürfen von diesen in Anspruch genommen werden, aber nur

- 1.) zur Deckung der Ausgleichszuschläge,
- 2.) soweit ein Ausgleichszuschlag nicht abzuführen ist, zur Bestreitung des eigenen Bedarfs bis zu derjenigen Höhe, die dem jeweiligen Ausgleichszuschlag entspricht.

§ 8.

Wird in einem Bezirk kein Beitrag erhoben, so sind die Krankenkassen verpflichtet, die nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge für die Ermittlung des Ausgleichszuschlages erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9.

Die Anträge auf Zuschüsse aus der Ausgleichskasse sind beim Landesarbeitsamt zu stellen.

§ 10.

Die Einleitung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Die weiteren zur Ausführung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Teilen.

Druckfehlerberichtigung.

Der Abdruck der Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1925 zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes — Gesetzblatt Seite 48 — wird dahin berichtigt, daß im letzten Absatz, Zeile 1, die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbennester“ durch die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbeneier“ zu ersetzen sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

K. Weber.

